

Allgemeine Vermietbedingungen der Autohaus Cottbus GmbH

Allgemeine Mietbedingungen für die Vermietung von Personenkraftfahrzeugen, Nutz- und Lastkraftfahrzeugen (Stand September 2024)

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Vermietung von Personenkraftfahrzeugen sowie Nutz- und Lastkraftfahrzeugen, für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, folgende Bedingungen:

I. Vertragsgegenstand

- Die Autohaus Cottbus GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietpreises das vertraglich vereinbarte Fahrzeug.
- Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch ein vergleichbares Fahrzeug zu ersetzen, das den Spezifizierungen des Fahrzeugs entspricht.

II. Mietzeit, Vertragsabschluss

- Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Fahrzeugs zum vereinbarten Zeitpunkt.
- Die Mietzeit endet zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt.
- Es werden jeweils nur volle Miettage (24 Stunden) in Rechnung gestellt.
- Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Gibt der Mieter das Fahrzeug – auch unverschuldet – nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht an den Vermieter zurück, ist der Vermieter berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum einen Mietpreis gemäß aktueller Preisliste zu berechnen.

III. Mietpreis

- Der Mietpreis richtet sich nach der aktuellen Preisliste zzgl. Sondergebühren (für eventuell mitgemietetes Zubehör).
- Sonderfälle gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei einer Überschreitung der Mietzeit gilt für diese zusätzlichen Tage der Normaltarif.
- Wird das Fahrzeug nicht an derselben Vermietstation zurückgegeben, an dem es angemietet wurde, so ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der gesamten Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und Sonderleistungen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Kosten für Kraftstoff oder Extras wie z.B. Kindersitz, Schneeketten, Navigationsgerät etc., Zustellungs- und Abholungskosten sowie Kosten für die Reduzierung der Selbstbeteiligung und Mehrkilometer. 5. Die zugelassenen Kilometer werden im Mietvertrag vereinbart. Sie richten sich nach dem gewählten Tarif und sind im Mietpreis enthalten.

IV. Zahlungsbedingungen

- Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ist zu Beginn der Mietzeit fällig, wird aber erst nach Beginn der effektiven Nutzung abgerechnet. Überschreitet die Mietzeit einen Zeitraum von 30 Tagen, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 30 Tagen und zu Beginn eines jeden Zeitabschnitts zu entrichten.
- Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten eine **Sicherheit in Höhe des kalkulierten Mietpreises sowie eine Geldsumme (Kaution) in Höhe von 500,00 €** zu leisten. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 3 Werktagen, so beträgt die Sicherheit mind. 1.500,00 EUR. Für hochwertige Fahrzeuge ist der Vermieter berechtigt, eine höhere Sicherheitsleistung von bis zu 5.000,00 € zu verlangen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 28 Tagen, so beträgt die Sicherheit höchstens das 3-fache der für einen Zeitraum von 28 Tagen vereinbarten Miete (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.
- Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er 10 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Verzugsseintritt wird für jede Mahnung eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Die Kosten für die Mahnung sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter höhere Kosten nachweist oder der Mieter nachweist, dass die Kosten niedriger sind oder keine Kosten entstanden sind.
- Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden das 3-fache des kalkulierten Mietpreises sowie die Sicherheitsleistung (Kaution) zur Absicherung des Mietbetrages sowie etwaigen nachträglichen anfallenden Kosten auf der Kundenkreditkarte genehmigt. Es werden nur Kreditkarten mit ausreichendem Kreditlimit der folgenden Kreditkartengesellschaft akzeptiert: Visa Card und MasterCard.
- Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die tatsächlichen Kosten für die Vermietung sowie alle sonstigen vereinbarten Entgelte nach Rückgabe des Fahrzeugs der Kreditkarte des Mieters belastet.

V. Bereitstellung, Übernahme und Übernahmeverzug

- Der Vermieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort bereitzustellen.
- Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug bei Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen.
- Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs, im Inland gültige Fahrerlaubnis, ein gültiges Zahlungsmittel sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen.** Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird der Vermieter vom Mietvertrag

zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Für den Mieter gelten darüber hinaus folgende Regelungen: **Das Mindestalter des Mieters beträgt 22 Jahre und er muss seit mindestens 4 Jahren im Besitz eines Führerscheins sein.**

- Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Abbestellungen müssen 24 Stunden vor Beginn der Mietzeit erfolgen. Geschieht das nicht, hat der Mieter den Tagesgrundpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter nachweist, dass ein höherer, geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- Bei Übergabe des Fahrzeugs wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Mietgegenstandes angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eventuelle Beanstandungen des Fahrzeugs zu melden.

VI. Verfügungsverbote, Anzeigepflichten des Mieters

- Der Vermieter ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Mieter das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- Der Mieter darf über das Fahrzeug nicht verfügen, insbesondere es weder verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen. Eine Untervermietung des Fahrzeugs ist nicht zulässig.
- Der Mieter hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. **Bei Diebstahl, Beschädigung und Verlust ist der Vermieter vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.**
- Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nicht zulässig.

VII. Pflichten des Mieters

- Der Mieter erhält das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen, fahrbereiten Zustand. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, den Innenraum regelmäßig zu reinigen und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. **Es ist dem Mieter nicht gestattet, im Fahrzeug zu rauchen.** Kosten für notwendige Innenreinigungen bei grober Verschmutzung des Innenraums oder bei Verstoß gegen das Rauchverbot werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Der Mieter wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Es ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Der Mieter stellt sicher, dass das Fahrzeug nur im verkehrs- und betriebssicheren Zustand genutzt wird.
- Gewalt- und Unfallschäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden, weiter ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter eine Kopie der Schadensanzeige zu übermitteln. Der Vermieter entscheidet je nach Sachlage und Umfang des Schadens über die weitere Abwicklung, insbesondere über die Durchführung einer Reparatur.
- Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig, ist der Vermieter aufzusuchen. Ist dies aufgrund der Entfernung nicht möglich, kann eine autorisierte Mercedes-Benz-Werkstatt aufgesucht werden. Eine Auftragsvergabe erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit dem Vermieter.
- Sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, wird dem Mieter das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben und der Mieter hat **das Fahrzeug am Ende der Mietzeit mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben.**
- Der Mieter fährt das Fahrzeug selbst oder stellt den Fahrer. Sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat auch ein eventuell zweiter Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp im Original vorzulegen. Zudem muss auch der zweite Fahrer gemäß Ziffer 5 Nr. 3 das Mindestalter erreicht haben.
- Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden – zu motorsportlichen Zwecken, Fahrveranstaltungen oder bei den dazugehörigen Überführungsfahrten – für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings, – zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Weitervermietung – zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen – für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.
- Die Einhaltung der beim Betrieb des Fahrzeugs zu beachtenden Vorschriften ist Sache des Mieters. Der Mieter stellt insbesondere sicher, dass die Ladungssicherung den Anforderungen des § 22 StVO entspricht.
- Die Überlassung des Fahrzeugs ist auf das Gebiet der Europäischen Union (außer Polen und Tschechien), Großbritannien und der Schweiz begrenzt.
- Straßengebühren (Maut) jeglicher Art trägt der Mieter. Insoweit hat der Mieter den Vermieter in voller Höhe freizustellen bzw. der Vermieter kann beim Mieter in voller Höhe Regress nehmen.
- Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich. Der Vermieter wird im Falle eines Verkehrsverstoßes oder einer Straftat die Daten des Mieters den zuständigen Behörden bzw. einem Geschädigten übermitteln, soweit dies gesetzlich erlaubt ist. Werden wegen eines innerhalb der Mietzeit begangenen Verkehrsverstoßes Kostenbeträge gegen den Vermieter festgesetzt, kann der **Vermieter Erstattung des jeweiligen Betrages zzgl. einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 20,00 € vom Mieter verlangen.** Zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen entsprechende Bescheide ist der Vermieter nicht verpflichtet.

VIII. Schadensabwicklung

1. Bei einem Verkehrsunfall ist der Mieter verpflichtet, zur Ermittlung der Schadensursache die Polizei hinzuzuziehen und die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen. Im Schadenfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Weiter muss der Mieter die Schadenanzeige an den Vermieter übermitteln.
2. Das nach einem Verkehrsunfall beschädigte und nicht mehr verkehrstüchtige Fahrzeug ist ordnungsgemäß sicherzustellen. Über die Verbringung des nicht mehr verkehrstüchtigen Fahrzeugs zum Vermieter entscheidet der Vermieter.
3. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
4. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Fahrzeug stehen in jedem Fall dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er sie an den Vermieter weiterleiten.

IX. Versicherung

1. Das Fahrzeug ist auf den Vermieter zugelassen. Der Vermieter hat für das Fahrzeug eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit 1.500 € Selbstbeteiligung (auch für die Zeit der Überlassung an den Mieter) abgeschlossen.
2. Der Versicherungsschutz für das Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden in Höhe von 2.500.000 €.
3. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht, wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat oder das Fahrzeug für erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 GefahrgutVStr verwendet wird.

X. Haftung des Vermieters

Hat der Vermieter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Vermieter beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Bestandteile, etwa solcher, die der Vertrag dem Vermieter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will und auf deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

XI. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden die er, einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Fahrzeugs verschuldet. In Kaskofällen wickelt der Vermieter den Schaden unmittelbar mit dem Versicherer ab, soweit der Schaden nicht unter die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt. In diesem Fall hat der Mieter die im **Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500 € zu tragen**. Eine Inanspruchnahme des Mieters durch den Vermieter oder dessen Kaskoversicherer bleibt unberührt. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Mieter oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren den Vermieter nicht. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für eine Inanspruchnahme des Mieters durch den Vermieter.

XII. Kündigung

1. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Vermieter kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter - eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmen ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt und mit einzelnen Mietraten in Verzug ist;
 - seine Zahlung allgemein einstellt;
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmen ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt und wiederholt Bankrücklastschriften dadurch verursacht, dass er trotz erteilter Einzugsermächtigung zum Rateneinzugstermin nicht für ausreichende Deckung sorgt;
 - bei Vertragsabschluss oder im Laufe des Mietverhältnisses unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
 - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
2. Wurde der Mietvertrag gemäß obigem Absatz fristlos gekündigt, so hat der Vermieter folgende Rechte:
 - Anspruch auf sofortige Herausgabe des Fahrzeugs nach Vertragsende. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht unverzüglich zurück, so ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen;
 - Anspruch auf Mietzinsen bis zur Rückgabe des Fahrzeugs;
 - Anspruch auf Schadenersatz. Als Schadenersatz wird der Vermieter dem Mieter den konkreten Schaden wegen Nichterfüllung in Rechnung stellen. Dabei werden die ersparten Kosten des Vermieters berücksichtigt.

XIII. Rückgabe des Fahrzeugs

1. Zum Ende des Mietvertrages ist das Fahrzeug in vertragsgemäßen Umfang vom Mieter (auf seine Kosten und Gefahr) unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben, das heißt insbesondere mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen wie z.B. Fahrzeugschein, Wartungsheft, Ausweise. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus (vom Mieter) zu vertretenden Gründen

- nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen. Im Falle des Schlüsselverlustes durch den Mieter geht das Auswechseln der Schließanlage zu Lasten des Mieters.
2. Den Mieter treffen bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sämtliche Pflichten aus dem Mietvertrag.
3. Bei Rückgabe des Fahrzeugs nach vertragsgemäßer Beendigung wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Fahrzeugs angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
4. Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt innerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters.
5. Im Falle der Sicherstellung des Fahrzeugs durch den Vermieter sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßenbenutzungsgebühren vom Mieter zu tragen.

XIV. Datenverarbeitung

1. Bei erstmaliger Erhebung von personenbezogenen Daten erhält der Mieter und/oder Fahrer eine Datenschutzerklärung. Die personenbezogenen Daten des Mieters und/oder Fahrers werden zum Zweck der Vertragsabwicklung, für Zwecke der Forderungseinziehung, der Schadenabwicklung sowie für Zwecke des Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften, erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Zur Forderungseinziehung sowie zur Schadenabwicklung werden personenbezogene Daten des Mieters und / oder des Fahrers an einen für diesen Zweck durch den Vermieter beauftragten Rechtsanwalt übermittelt.
3. Die Einhaltung der Mitbestimmungen wird durch den Vermieter regelmäßig kontrolliert. Hierzu werden personenbezogene Daten des Mieters und / oder Fahrers verarbeitet und genutzt.
- 4. Der Mieter ist darüber informiert, dass die Fahrzeuge des Vermieters mit den Remote Online Diensten von Mercedes Benz connect me ausgestattet sind. Es werden Daten durch die Mercedes-Benz AG verarbeitet und können vom Vermieter eingesehen werden. Detaillierte Informationen dazu hält das Personal an der Vermietstation auf Nachfrage bereit.**

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Cottbus.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder richtig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.

XVI. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.